

Pressemitteilung der Radverbände zur zweiten Auslegung der Entwürfe zu den Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Landkreis Miesbach

Die Neufassung von sechs Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Landkreis Miesbach geht in die nächste Runde. Vom 21. November bis 22. Dezember liegen nun die Unterlagen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur zweiten Auslegung aus. Dies nehmen die Verbände Deutsche Initiative Mountainbike e.V. (DIMB), Deutscher Alpenverein (DAV) und Bayerischer Radsportverband (BRV) zum Anlass zusätzlich zu ihren schriftlichen Stellungnahmen an den Verordnungsgeber erneut eine Pressemitteilung herauszugeben.

Kein Druck auf Einigung - Verbot durch die Hintertür

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass der Verordnungsgeber offensichtlich auch aufgrund der fast 300 Einwände, die im Rahmen der ersten Auslegungsrounde zum Thema Mountainbiken eingegangen sind, reagiert und die Beschränkung des Radfahrens auf eigens ausgewiesene bzw. freigegebene Wege in allen Landschaftsschutzgebieten zurückgenommen hat. Ein drohendes Pauschalverbot für Radfahren in Landschaftsschutzgebieten auf Wegen unter 1,5 Meter Breite ist allerdings mit den neuen Entwürfen nicht vom Tisch. Das Landratsamt will nun beschließen, dass die Verwaltung – gemeinsam mit REO, Gemeinden sowie Land- und Forstwirtschaft – Zonen vorschlägt, in denen Radfahren weiterhin auf Wegen unter 1,5 Meter Breite verboten werden soll. Falls der Kreistag keine Entscheidung trifft, tritt automatisch ab 01.04.2027 ein Verbot für Mountainbiken auf Wegen unter 1,5 Meter Breite in fünf von sechs Landschaftsschutzgebieten in Kraft. „Dass bei einer Nichteinigung des Kreistags bzgl. einer Zonierung in den Landschaftsschutzgebieten dann wieder das Pauschalverbot greifen soll, ist eine Farce“ kritisiert Thomas Holz, Sprecher der DIMB IG Bayerische Voralpen. „Damit besteht keinerlei Druck auf eine Einigung.“

Verbände halten an Ablehnung einer Wegbreitenregelung fest

Bereits der Vorschlag einer Zonierung bestätigt doch, dass man beim Landratsamt davon ausgeht, dass das Radfahren nicht im gesamten Schutzgebiet als problematisch bewertet wird. „Eine 1,5 Meter Regel für Radfahren, wie sie innerhalb der Landschaftsschutzgebiete in festgelegten Zonen weiterhin vorgesehen sein soll, lehnen wir aus den mehrfach erläuterten Gründen nach wie vor ab.“ bekräftigt Thomas Holz. Ein Verbot für Wege unter 1,5 Meter Breite ist entgegen den Ausführungen des Verordnungsgebers weder ein sachgerechtes noch leicht verständliches Kriterium und widerspricht klar der Bayerischen Verfassung. „Sollte eine Solche Regelung tatsächlich erlassen werden, ist die DIMB bereit, diese rechtlich überprüfen zu lassen und sich auch auf dem Rechtsweg für die berechtigten Interessen der Radfahrenden einzusetzen.“ stellt Vorstandsmitglied der DIMB, Roland Albrecht klar.

Keine überzeugenden Begründungen und Bürokratieaufbau

Das Landratsamt verrennt sich aus Sicht der Verbände immer mehr in ein vor Bürokratie nicht mehr zu überbietendes Konstrukt, das weder ordnungsrechtlich praktikabel noch unseren Mitgliedern sowie der Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln ist. Auch die Begründungen für die Notwendigkeit einer Regulierung des Radfahrens in Landschaftsschutzgebieten sind nicht überzeugend. „Unabgestimmter Trailbau ist bereits jetzt schon gesetzeswidrig und verboten“ sagt Sonja Schreiter, Fachreferentin bei der DIMB. „Unabgestimmter Trailbau lässt sich am effektivsten durch mitgestaltete, offizielle und attraktive Angebote verringern – nicht durch ein Radfahrverbot. Das Landratsamt vermischt hier unseres Erachtens zwei voneinander unabhängige zu betrachtende Sachverhalte.“

Ob durch die selektive Beschränkung des Radfahrens und insbesondere des Mountainbikens eine wirksame Beruhigung naturschutzfachlich tatsächlich sensibler Bereiche erreicht werden kann, ist zudem mehr als fraglich und beschneidet die Grundrechte einer großen Bevölkerungsgruppe somit unverhältnismäßig. Tobias Frischmann, Aus- und Fortbildungsleiter beim BRV, weiß: „Um Maßnahmen festzulegen, die zu einer objektiv messbaren Verbesserung des Naturschutzes führen und von allen Beteiligten mitgetragen werden, sollten auch alle Nutzergruppen aus den Bereichen Sommer und Wintersport einbezogen werden. Die derzeit vorgeschlagenen Regelungen treffen vor allem lokale Radsportvereine und deren Mitglieder.“ Sollte es in den Landschaftsschutzgebieten tatsächlich einzelne Bereiche geben, die aus Gründen des Arten- oder Naturschutzes beruhigt werden sollen - wie es das Landratsamt erst kürzlich mittels einer Allgemeinverfügung am Elendsattel angeordnet hat – tragen die Verbände dies selbstverständlich mit. Eine Beschränkung oder gar ein Verbot ausschließlich für Radfahrende stellt allerdings eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar.

Erneuter Appell für Verbändebeteiligung und Aufruf zur Stellungnahme

Bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen und Pressemitteilungen haben wir die mangelnde bzw. fehlende Beteiligung der Verbände DIMB und DAV im Abstimmungsprozess kritisiert und mehrfach um Gespräche mit dem Landratsamt gebeten. In der Erläuterung zu den neuen Verordnungsentwürfen ist zu lesen, dass man sich für die Zonierung mit Almwirtschaft, Forst und Jagd zusammensetzen will, nicht aber mit Vertreter*innen der Mountainbikenden. Damit werden die Belange und Sichtweisen der Erholungssuchenden und Natursporttreibenden wiederholt nicht in den Abstimmungsprozess einbezogen. Dadurch, dass das Zonierungskonzept in eine Ergänzungsverordnung verlagert wird, ist hierzu auch keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen bzw. möglich. „Wir werden unseren Wunsch nach Beteiligung von DIMB, DAV und auch dem BRV noch einmal mit Nachdruck an das Landratsamt herantragen“ betont Nicolas Gareis. Zudem rufen die Verbände alle Mitglieder und Mountainbikenden, die sich persönlich von den geplanten Regelungen betroffen fühlen, dazu auf, auch in der zweiten Auslegungsrounde ihre Einwände wieder schriftlich vorzubringen. „Wir hoffen diesmal auf eine noch größere Beteiligung als bei der ersten Auslegungsrounde.“ sagt Thomas Holz.